

**Drucksache Gemeindevertretung Wildau
Wahlperiode 1998-2003**

Abteilung: Allgemeine Verwaltung **V O R L A G E**
Aktenzeichen: **DER VERWALTUNG**
Wildau: 07.06.2001

Beratung:	X	Ausschuss BJSK	Sitzung am:	10.05.2001
	X	Finanzausschuss	Sitzung am:	18.06.2001
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	19.06.2001
Beschluss:	X	Gemeindevertretung	Sitzung am:	03.07.2001
			Beschluss-Nr.:	G23/146/01

Betreff: *Beschluss der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau*

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1.) Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau (siehe Anlage)
- 2.) Für das Jahr 2001 wird die Antragsfrist bis 30.9.2001 verlängert.

Begründung:

Analog der Sportförderrichtlinie sollen auch die andern Vereine in Wildau unterstützt werden. Ziel ist es, in Wildau ein attraktives Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen.

Anlage: Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk: Es war(en)Mitglied(er) der Gemeindevertretung auf Grund Artikel 1 § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Heller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. 1 S.398) in der nunmehr gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 3.7.01 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau

1. Ziel der Vereinsförderung

Diese Richtlinie soll in erster Linie dazu beitragen, dass in Wildau ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot erhalten und ausgebaut wird.

Schwerpunkt der Förderung soll die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen, Seniorenarbeit sowie die Förderung der sozial Schwachen sein.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Maßnahmen, die parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben, nicht gefördert.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsleistungen

1. Leistungen werden grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und nur insofern gewährt, als das dafür im Haushaltsplan der Gemeinde Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsleistungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

2. Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind förderungswürdige Vereine.

3. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, für die die Gemeinde bereits anderweitig Mittel zur Verfügung stellt.

3. Förderwürdigkeit von Vereinen

1. Förderwürdig sind grundsätzlich nur Vereine, die ortsansässig und gemeinnützig sind.

2. Darüber hinaus können Projekte von nicht ortsansässigen Vereinen gefördert werden, sofern sie im überwiegenden Interesse der Gemeinde Wildau liegen.

4. Förderungsgebiete

4.1. Pacht oder Miete von gemeindeeigenen Objekten

Pachtet oder mietet ein, im Rahmen dieser Richtlinie, förderfähiger Verein ein gemeindeeigenes Objekt, ist ihm bei der Pacht- bzw. Miethöhe eine angemessene Ermäßigung anzurechnen.

4.2. Zuschuss für Vereinsstätten

Ein im Rahmen dieser Richtlinie förderfähiger Verein der Träger von eigenen oder langfristig (min. 10 Jahre) gemieteten oder gepachteten Vereinsstätten ist, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen und die nicht von der Gemeinde unterhalten werden, kann einen Zuschuss bekommen.

Der Zuschuss kann gewährt werden für:

a) Unterhaltung von Vereinsstätten

- Für Maßnahmen, die der Erhaltung der Vereinsstätten dienen und die keine erhebliche Veränderung (keine erhebliche Werterhöhung) der Vereinsstätten zur Folge haben, wird ein Zuschuss bis max. 50 % der Maßnahme gewährt.

b) Bewirtschaftung von Vereinsstätten

- max. 1,50 DM (0,80 EURO) je qm Nutzfläche

c) Ausstattung von Vereinsstätten

- für Ausstattungsgegenstände über 800 DM (ab 1.1.2002 410 EURO) max. 25% der Anschaffungskosten

4.3. Durchführung von Veranstaltungen

Veranstaltungen, die eine örtliche oder überörtliche Bedeutung haben, können im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden.

In Ausnahmefällen können hierzu auch Vereinsjubiläen zählen, sofern sie z.B. in engem Zusammenhang mit Jubiläen des Ortes stehen oder das Vereinsjubiläum unmittelbar historische Bedeutung für die Gemeinde hat.

Förderfähig sind im Rahmen dieser Richtlinie u.a. Fahr- und Transportkosten, Werbemittel, Miete für Stände u.ä.

4.4. Zuschuss für Jugendarbeit

Betreut ein im Rahmen dieser Richtlinie förderfähiger Verein regelmäßig Kinder und Jugendliche, kann ein Zuschuss gewährt werden.

In Ausnahmefällen kann dieser Zuschuss auch für einmalige Betreuungen (z.B. Ferienbetreuung) gezahlt werden.

Der Zuschuss kann gewährt werden für:

- a) Aufwandsentschädigung für Betreuer von Kindern und Jugendlichen
 - Der Zuschuss wird nur für Betreuer gewährt, die regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen.
 - Der Zuschuss beträgt max. 5,00 DM (2,60 EURO) je Stunde Betreuungszeit.
- b) Transportkosten zu Veranstaltungen
 - Für die Nutzung privater PKW wird ein Zuschuss von max. 0,30 DM (0,15 EURO) je km bewilligt.
 - Der Gemeindebus wird entgeltfrei zur Verfügung gestellt, sofern er nicht anderweitig genutzt wird. Die Benzin und Reinigungskosten trägt der jeweilige Nutzer.
 - Es werden 25% der Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG (2. Klasse), unter Berücksichtigung aller Preisnachlässe bewilligt.
- c) Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen
 - Bei einer Ferienbetreuung von Kindern bei mindestens 5 Tagen Betreuungszeit beträgt der Zuschuss Pro Kind und Tag 2,00 DM (1,00 EURO).

4.5. Zuschuss zu Geräten, Maschinen oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen

Für die Anschaffung von Geräten, Maschinen oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen, deren Wert über 800 DM/410 EURO liegen und die direkt für die Vereinsarbeit genutzt werden, kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von max. 25% der Anschaffungskosten gezahlt werden.

4.6. Zuschuss zu Projekten

Gefördert werden Projekte, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen.

Hierzu zählen insbesondere Projekte im sozialen Bereich, im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich Stadtmarketing und Gemeindegeschichte. Des Weiteren werden Projekte gefördert, die direkt oder indirekt mit der Vorbereitung und Durchführung von Jubiläen der Gemeinde Wildau zusammenhängen.

Gefördert werden maximal 50% der Gesamtkosten des Projektes.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch den Verein an die Gemeinde Wildau, Allgemeine Verwaltung, bis zum 30.3. des laufenden Jahres. Es sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen (Beschreibung und Begründung der Maßnahme, detaillierte Kosten und Finanzplan), die die Allgemeine Verwaltung in die Lage versetzen, über den Antrag zu entscheiden.

Später eingehende Anträge können nur in der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gebundenen Mittel berücksichtigt werden.

7. Zweckbestimmung

Leistungen, die nach dieser Richtlinie bewilligt werden, dürfen nicht zweckentfremdet werden. Änderungen sind nur

mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Wurden Zuschüsse zu Unrecht, erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unverzüglich nach Verbrauch nachzuweisen, spätestens bis zum 15.12. eines Jahres. Nicht verbrauchte Mittel sind bis 15.12. des laufenden Jahres zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Wildau ist berechtigt, jederzeit die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage der Verwendungsnachweise, zu überprüfen.

9. Eurobeträge

Ab 1.1.2002 werden die DM-Beträge durch die in Klammern aufgeführten EURO-Beträge ersetzt.

10. In-Krafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau,d.

.....
Arnold Heller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Gerd Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wildau, d.

.....
Gerd Richter
Bürgermeister